

**Stellungnahme zum Entwurf des  
Vierten Gesetzes zur Änderung des  
Sächsischen  
Hochschulzulassungsgesetzes**

Vorsitzender:

Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Geschäftsstelle:

Frau Christin Grunenberg

Kontaktdaten:

Landesrektorenkonferenz Sachsen  
% TU Bergakademie Freiberg  
Büro des Rektors  
Akademiestraße 6  
09599 Freiberg

Telefon: +49 (0) 3731 39 - 4349

Fax: +49 (0) 3731 39 - 3323

geschaeftsstelle.lrk@zuv.tu-freiberg.de

Homepage: [www.lrk-sachsen.de](http://www.lrk-sachsen.de)

---

24. Oktober 2019

Die Landesrektorenkonferenz Sachsen hat mit Schreiben vom 24. Oktober 2019 folgende Stellungnahme zum Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst abgegeben:

**Allgemein:**

Der vorgelegte Entwurf nimmt zahlreiche Anregungen auf, schafft es aus Sicht der TU Dresden jedoch nicht vollständig, den Hochschulen die notwendige Wahlfreiheit einzuräumen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des parallel hierzu laufenden Prozesses der Umstellung des DoS-Verfahrens zu sehen. Aus Sicht der TU Dresden kann aufgrund der derzeit noch bestehenden Unschärfe im Wissen über die Entwicklung des DoSV eine valide Aussage über die tatsächlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen des Hochschulzulassungsgesetzes noch nicht getroffen werden.

Es sollte daher im gesamten Gesetzgebungsverfahren jedenfalls darauf geachtet werden, dass auch die sich gleichzeitig entwickelnden DoSV-Lösungen widerspruchsfrei zum Hochschulzulassungsgesetz bleiben.

**§ 2a Vorabquoten:**

Im neuen § 2a Abs. 1 Satz 2 wird eine redaktionelle Korrektur angeregt. Anstelle von „gleichstellt“ müsste es „gleichgestellt“ lauten.

Die Auswahl innerhalb der Vorabquote für Deutschen nicht gleich gestellte Ausländer erfolgt wie bisher direkt an der Hochschule und nicht im zentralen Verfahren. Neu ist, dass die Auswahl nach § 3 Abs. 1 und 2 erfolgen soll. Die TU Dresden hält diese Vorgabe für bedenklich, da die

Auswahlkriterien eher auf die deutschen Studienbewerber anwendbar sind. Auch Studieneignungstests und Gespräche sind i.d.R. nicht anwendbar, wenn die Bewerber noch nicht vor Ort sind. Die TU Dresden spricht sich für die Beibehaltung der bisher geltenden Regelungen gemäß Sächsischer Studienplatzvergabe-Verordnung aus. Die Universität Leipzig spricht sich ebenfalls dafür aus. Die Auswahl muss wie bisher entsprechend der Regelungen von § 34 der Sächsischen Studienplatzvergabe-Verordnung erfolgen.

### **§ 3 Auswahlverfahren:**

Gemäß der neugefassten Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sollen im Auswahlverfahren der Hochschule die verbleibenden Studienplätze nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung **oder** den gewichteten Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, vergeben werden. Dies bedeutet, dass zwischen der Anwendung des Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung oder von gewichteten Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung auszuwählen ist. Die TU Chemnitz teilt mit, dass der Grund für die vorgesehene alternative Anwendung der beiden genannten Kriterien nicht ersichtlich ist; Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 sieht an der entsprechenden Stelle keine sich wechselseitig ausschließende Auswahl unter den beiden Kriterien durch ein „oder“ vor. Vielmehr wird es seitens der TU Chemnitz als sinnvoll erachtet, auch eine Kombination von Ergebnis und Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung als zulässige, in der Zulassungsordnung der Hochschule konkret festzulegende Kriterien zu ermöglichen.

In § 3 Abs. 3 wird den Hochschulen die Aufteilung der Quote nach Absatz 2 Satz 1 in bis zu drei Unterquoten ermöglicht. Aus Sicht der Universität Leipzig würde es vollkommen ausreichen, die Bildung von Unterquoten zu ermöglichen. Eine Spezifizierung der Anteile von Kriterien in den Unterquoten sei eine Überregulierung.

Die TU Dresden stellt zudem fest, dass in dem vorgelegten Entwurf nicht klar wird, ob der Grad der Ortspräferenz für die Vorauswahl schon herangezogen werden kann. Im DoSV kann sich die Ortspräferenz noch bis zur Koordinierungsphase ändern und stellt ggf. auf andere Studiengänge innerhalb des DoSV ab. Diese Regelung sollte aus Sicht der TU Dresden noch einmal auf Widerspruchsfreiheit insbesondere zum DoSV-Verfahren abgeglichen werden.

### **§ 6 Auswahlverfahren:**

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 7 bestimmt sich die Rangfolge bei Ranggleichheit nach dem Grad der gemäß § 17 SächsHSFG nachgewiesenen Qualifikation. Hierbei wird nicht nach einzelnen Quoten unterschieden. Sofern sich diese Regelung damit auf alle in § 6 Abs. 1 genannten Quoten beziehen soll, ist dies aus Sicht der TU Chemnitz jedoch für die Quote nach § 6 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2b (Grad der gemäß § 17 SächsHSFG nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium), welche angesichts der in § 6 Abs. 4 Satz 3, 2.HS gewählten Formulierung offenbar eine eigene Quote darstellen soll, nicht sinnvoll.

In § 6 Abs. 2 Satz 2 ist analog zur Regelung in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 eine Vergabe der verbleibenden Studienplätze im Auswahlverfahren der Hochschule nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung **oder** deren gewichteten Einzelnoten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, vorgesehen. Dies bedeutet, dass zwischen der Anwendung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder von deren gewichteten Einzelnoten auszuwählen ist. Die TU Chemnitz weist darauf hin, dass der Grund für die vorgesehene

alternative Anwendung der beiden genannten Kriterien nicht ersichtlich ist. Vielmehr wird es als sinnvoll und wünschenswert seitens der TU Chemnitz erachtet, entsprechend der Regelung in § 6 Abs. 5 Satz 2 auch eine Kombination von Durchschnittsnote und Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung als zulässige, in der Zulassungsordnung der Hochschule konkret festzulegende Kriterien zu ermöglichen.

Auch die TU Dresden weist darauf hin, dass in § 6 Abs. 2 nunmehr die Hochschulzugangsberechtigungsnote **oder** deren gewichtete Einzelnoten als erste Auswahlkriterium festzulegen ist. Daneben **soll** ein weiteres Kriterium gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 zugrunde gelegt werden. Mit dieser Regelung ist die gewichtete Einzelnote als zweites Kriterium entfallen und die Hochschulen müssen Auswahlkriterien, wie Tests, Gespräche, Berufstätigkeit bzw. weitere Qualifikationen für alle grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengänge und -fächer einführen. Abgesehen davon, dass für die Mehrzahl der Studiengänge der Nutzen zusätzlicher Auswahlkriterien für eine Ergebnisverbesserung bei der Bewerberauswahl zweifelhaft erscheint, wird den Hochschulen hiermit ein erheblicher zusätzlicher Erfassungs- und Entscheidungsaufwand auferlegt, der insbesondere im Zusammenhang mit der Vorgabe, flächendeckend am DoS-Verfahren teilzunehmen, nicht realisierbar ist. Hinzu kommt, dass es für die Mehrzahl der Studiengänge keine validierten Studieneignungstests gibt. Ebenso gibt es für zahlreiche Studiengänge keine typischen Berufsausbildungen bzw. Berufstätigkeiten. Da es sich hierbei um ein Massenverfahren handelt, sollte es grundsätzlich **den Hochschulen überlassen werden, welche Auswahlkriterien herangezogen werden**. Günstig aber auch nicht unumstritten sind Einzelnoten aus dem Abiturzeugnis, welche vom Bewerber direkt angegeben werden können und bei denen es innerhalb des Zulassungsverfahrens keiner größeren Prüfung oder Bewertung bedarf. Die unter § 3 Absatz 1 Satz 1 genannten Kriterien sollten deshalb aus Sicht der TU Dresden als **Optionen** vorgegeben werden!

Auch die Universität Leipzig kritisiert die Regelung in § 6 Abs. 2. Abgesehen davon, dass für die Mehrzahl der Studiengänge zusätzlichen Auswahlkriterien nicht zu einer besseren Bewerberauswahl führen, wird den Hochschulen hiermit ein erheblicher zusätzlicher Erfassungs- und Entscheidungsaufwand beschert, der nicht realisierbar ist. Hinzu kommt, dass für die Mehrzahl der Studiengänge keine validierten Studieneignungstests existieren. Ebenso gibt es für zahlreiche Studiengänge keine typischen Berufsausbildungen bzw. Berufstätigkeiten. Da es sich hierbei um ein Massenverfahren handelt, sollten nur Kriterien herangezogen werden, die unmittelbar aus dem Abiturzeugnis abzuleiten sind, vom Bewerber direkt angegeben werden können und bei denen es innerhalb des Zulassungsverfahrens keiner Prüfung oder Bewertung bedarf. Die unter § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Kriterien sollten deshalb auch aus Sicht der Universität Leipzig nur **optional** genutzt werden.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 und 4 kann die Zahl der Teilnehmer/innen an einem fachspezifischen Auswahlverfahren auf das zweifache der Zahl der hiernach zu vergebenden Studienplätze begrenzt werden, wobei die Hochschule die Teilnehmer/innen nach den Kriterien des § 6 Abs. 2 Satz 2 vorauszuwählen hat. Unter den fachspezifischen Auswahlverfahren i.S.v. § 6 Abs. 2 Satz 3 werden die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Verfahren verstanden. Nach § 6 Abs. 2 Satz 4 hat die Vorauswahl der Teilnehmer/innen an diesen Verfahren nach den Kriterien des § 6 Abs. 2 Satz 2, somit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder deren gewichteten Einzelnoten sowie mindestens einem Kriterium nach § 3 Abs. 1 Satz 1 (d.h. wiederum fachspezifische Auswahlverfahren) zu erfolgen. Dieser Einbezug der Kriterien nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in die Verweisung des § 6 Abs. 2 Satz 4 auf § 6 Abs. 2 Satz 2 ist aus Sicht der TU Chemnitz nicht sinnvoll bzw. umsetzbar. Es wird daher seitens der TU Chemnitz angeregt, in § 6 Abs. 2 Satz 4 lediglich auf die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und deren gewichtete Einzelnoten Bezug zu nehmen.

§ 6 Abs. 4 sieht für Studiengänge, in denen nach dem Hochschulrecht des Freistaates Sachsen die Eignung für den gewählten Studiengang durch eine Prüfung nachzuweisen ist, die Möglichkeit eines gesonderten Auswahlverfahrens unter Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Prüfung neben dem durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Grad der Qualifikation vor. Bei Durchführung eines solchen Verfahrens sind nach § 6 Abs. 1 Satz 2 keine Vorabquoten zu bilden. Die TU Chemnitz stellt fest, dass unklar ist, ob im Rahmen dieses Verfahrens die Berücksichtigung des Ergebnisses der Eignungsprüfung an die Stelle der Quote nach § 6 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 treten soll. Dies sollte aus Sicht der TU Chemnitz eindeutiger formuliert werden.

Die Universität Leipzig weist zudem darauf hin, dass unter Berücksichtigung des 3. NC Urteils des BVerfG vom 19.12.2017 für grundständige Massenstudiengänge, die wie das Studium der Humanmedizin über den Zugang zu einem weit gesteckten Berufsfeld entscheiden, die Wartezeit nur eine untergeordnete Rolle spielen dürfte, bzw. zeitlich begrenzt sein sollte. Dies wird im Entwurf des SächsHZG nicht berücksichtigt. Es wird weiterhin für alle Studiengänge die Zeit nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung als verpflichtendes Auswahlkriterium herangezogen. Es sollte deshalb aus Sicht der Universität Leipzig eine **Option** eingeräumt werden, für ausgewählte Studiengänge statt der Wartezeit alternative Auswahlkriterien gemäß § 3 Abs. 1 heranzuziehen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.

### **§ 7 Zulassung zu höheren Fachsemestern**

Sofern an den Regelungen von § 42 Abs. 2 der Sächsischen Studienplatzvergabe-Verordnung festgehalten werden soll, wird seitens der Universität Leipzig um folgende Spezifizierung gebeten:

„Innerhalb der jeweiligen Bewerbergruppen wird die Rangliste nach den bisherigen Studienleistungen bestimmt. Berücksichtigt werden können u.a. Noten, die Anzahl von Leistungsscheinen, die Anzahl von erworbenen Leistungspunkten oder Anzahl von Leistungsscheinen in Bezug auf bisherige Studienzeiten. Möglich sind auch Kombinationen aus diesen Faktoren. Näheres regelt die Hochschule durch Satzung.“

Die Universität Leipzig stellt fest, dass grundsätzlich die Ranglistenbildung bei der Zulassung zu höheren Fachsemestern nicht nach den bisherigen Studienleistungen erfolgen sollte. Dieses Kriterium ist ungeeignet für die Bewerberauswahl. Die Auswahl innerhalb der drei genannten Kategorien sollte nach sozialen Gesichtspunkten erfolgen, nachrangig nach der HZB-Note bzw. Losentscheid.